

Besteuerung von Photovoltaikanlagen

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 sind umfassende Erleichterungen bei der Besteuerung von Photovoltaikanlagen in Kraft getreten. Die Erleichterungen betreffen sowohl die Ertragssteuern als auch die Umsatzsteuer.

A. Ertragssteuern

Sämtliche kleine Photovoltaikanlagen, unabhängig des Anschaffungsjahres, sind ab dem **Jahr 2022** steuerfrei. Das bedeutet, dass die Einnahmen nicht zu versteuern sind, aber auch die Ausgaben (insbesondere die Abschreibungen) nicht mehr steuerlich zu berücksichtigen sind.

In Ihrer Einkommensteuererklärung müssen Sie daher keine Angaben zur Ihrer Photovoltaikanlage machen, das bedeutet die Anlage G, Anlage EÜR und Anlage AVEÜR sind nicht mehr auszufüllen.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein, um die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen zu können:

- Die Photovoltaikanlage darf eine installierte Gesamtbruttoleistung (laut Marktstammdatenregister) von bis zu 30 kW (peak) haben **und** muss auf, an oder in **Einfamilienhäusern** (einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderweitiger Nebengebäude) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z. B. Gewerbeimmobilie, Garagenhof) installiert sein.
- Ebenso tritt die Steuerfreiheit ein, wenn die Photovoltaikanlage an oder in sonstigen Gebäuden installiert ist **und** die installierte Gesamtbruttoleistung (laut Marktstammdatenregister) von bis zu 15 kW (peak) pro Wohn- und Gewerbeeinheit beträgt.

Sollten Sie mehrere Anlagen haben, die die obengenannten Voraussetzungen erfüllen, dann tritt die Steuerbefreiung nur ein, wenn die installierte Gesamtbruttoleistung aller Anlagen zusammen 100 kW (peak) nicht überschreitet.

Beispiel: Herr Mayer hat 7 Photovoltaikanlagen in Betrieb: 1x auf EFH mit 14 kWp, 1x auf Carport mit 15 kWp und 5x auf ZFH mit je 14 kWp. Die Summe EFH + Carport übersteigt mit 29 kWp nicht die 30 kWp-Grenze und zusammen mit den anderen PV-Anlagen mit 70 kWp-Leistung wird auch die maximale Obergrenze mit 100 kWp nicht überschritten. Damit sind die Erträge aus allen 7 PV-Anlagen ab dem Jahr 2022 steuerfrei.

B. Umsatzsteuer

Ab dem 1.1.2023 gilt für die Lieferung von Photovoltaikanlagen ein sogenannter "0 %-Steuersatz".

Welche Voraussetzungen müssen für den „0%-Steuersatz“ vorliegen:

- Die Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage sowie von Speichern unterliegen dem 0%-Steuersatz, wenn die Photovoltaikanlage
 - auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird **und**
 - die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 Kilowatt (peak) beträgt¹.

¹ Wichtig für den 0%-Steuersatz ist, dass die Anlage nicht mehr als 30 kWp Bruttoleistung hat. Dann kann die Anlage auch auf einem Büro- oder Werkstattgebäude errichtet werden.

Die Absenkung des Steuersatzes auf 0 % gilt nur für die Leistungen gegenüber dem Betreiber der Photovoltaikanlage!

Welche Vorteile resultieren aus dem „0%-Steuersatz“?

Das hat für Sie als Photovoltaikanlagenbetreiber zur Folge, dass Sie zukünftig beim Finanzamt als Kleinunternehmer geführt werden. Damit müssen Sie keine Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt einreichen und nur auf Anfrage beim Finanzamt eine Umsatzsteuererklärung einreichen.

Für Photovoltaikanlagen die ab dem 1.1.2023 angeschafft wurden, unterliegt der Eigenverbrauch nicht mehr der Umsatzbesteuerung.

Allerdings muss weiterhin eine steuerliche Erfassung (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung) beim Finanzamt erfolgen!

Umsatzsteuerliche Sonderthemen:

- Betreiber von Photovoltaikanlagen, die die Anlage vor dem 1.1.2023 erworben haben und zum Regelunternehmer optiert haben, müssen weiterhin Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuererklärungen abgeben und die Einspeisevergütung und ggfs. den Eigenverbrauch versteuern.

 **Neuerung durch das BMF-Schreiben vom 27.2.2023:** Sollten Sie weniger als 10% in das allgemeine Stromnetz einspeisen **oder** Sie haben einen Stromspeicher, dann können Sie Ihre Photovoltaikanlage ab dem Jahr 2023 zum 0%-Steuersatz entnehmen. Die Entnahme hat den Vorteil, dass Sie nur noch die Einspeisevergütung des Netzbetreibers versteuern müssen! **Der Eigenverbrauch muss dann nicht mehr versteuert werden.**

Wichtig ist, dass nach fünf Jahren vom Regelunternehmer zur Kleinunternehmerregelung gewechselt wird, denn dann muss nur nach Aufforderung eine Umsatzsteuererklärung eingereicht werden. Dies muss frühzeitig gegenüber dem Netzbetreiber kommuniziert werden und mit der Jahreserklärung des sechsten Jahres dem Finanzamt mitgeteilt werden.

Beispiel: Eine Photovoltaikanlage mit Speicher wurde im August 2022 erworben.

Handlungsempfehlung: Im Jahr 2023 wird die Photovoltaikanlage zum 0%-Steuersatz aus dem Unternehmensvermögen entnommen. Dadurch muss jährlich nur noch die Einspeisevergütung versteuert werden. Ende 2026 muss dem Netzbetreiber mitgeteilt werden, dass ab 2027 die Einspeisung nicht mehr mit 19% Umsatzsteuer zu versteuern ist. Ferner muss mit der Umsatzsteuerjahreserklärung 2027 dem Finanzamt mitgeteilt werden, dass Sie ab dem Jahr 2027 Kleinunternehmer sind.

- Bei Wartungs- und Garantieverträgen ebenso bei der zusätzlichen Montage einer Wallbox ist weiterhin der reguläre Umsatzsteuersatz von 19% anzuwenden.
- Instandsetzungen (z. B. nach Schäden) oder Reparaturen unterliegen dem 0%-Steuersatz, sofern Komponenten (Ersatzteile) eingebaut werden.
- Wird die Photovoltaikanlage mit einem Speicher nachgerüstet, dann unterliegt die Nachrüstung dem 0%-Steuersatz.

BHB Bach + Bellm + Heidrich + Becker GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft + Steuerberatungsgesellschaft
Obere Hauptstr. 36
68766 Hockenheim
eMail: info@bhb-steuerberatung.de
Tel.: 06205 / 9459-0

Stand: März 2023 – Das Informationsblatt soll Privatpersonen über die Besteuerung von Photovoltaikanlagen unterrichten. Wir weisen darauf hin, dass der vorliegende Inhalt weder eine individuelle rechtliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellt und nicht geeignet ist, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen. Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen